



2020

CAMPING „um Salzwaasser“ Bur (BORN)

Reglemente für Jahresplatz „Dauercamper“

Allgemein

- Art. 1. Dieses Reglement ersetzt mit sofortiger Wirkung alle vorhergehenden internen Bestimmungen und gilt als Zusatz zum „Réglement Grand-Ducal du 25 mars 1967 concernant le classement et les conditions d'installations des terrains de camping“ (Memorial A-no 25 du 15 avril 1967).
- Art. 2. Es bleibt zu vermerken, dass alle Abänderungen, Erneuerungen, Renovationen an einem Mobil-Home dem derzeitigen Bautenreglement der Gemeinde Rosport-Mompach unterliegen. Der Campingplatz um Salzwaasser in Born befindet sich außerhalb des Bauperimeters und somit in der Grünzone. Demnach werden alle äußerlichen Veränderungen und Renovationen einer Genehmigung des Umweltministeriums unterstellt. (Einkleidung des Mobil-Homes, Terrasse, Dach, usw.). Vor jedem Antrag ist der Aufsichtsrat des S.I.T. zu informieren. Erst nach der Genehmigung des Aufsichtsrates des S.I.T. kann ein Antrag beim Umweltministerium gestellt werden. Eine Kopie des Antrages muss zeitgleich dem Aufsichtsrat des S.I.T. ausgehändigt werden.
- Art. 3. Der Mieter eines Stellplatzes darf seine Einrichtung Mobil-Home oder Wohnwagen nicht als offizieller Wohnsitz anmelden.
- Art.4. Die zugestellten Rechnungen der Stellplatzgebühren müssen innerhalb der angegebenen Frist auf der Rechnung (spätestens 31. Januar) in voller Höhe beglichen werden, per Überweisung, per Kreditkarte oder gegen Barzahlung an der Rezeption des Campingplatzes. Ratenzahlungen erfolgen ab dem Monat Februar, im Falle einer verspäteten Zahlung wird ein Zuschlag von 4%; 6%; bis 8% berechnet werden, sowie auf der Rechnung bemerkt. Bei Nichtbezahlen erfolgt nach den rechtlichen Abmahnungen ein Platzverweis und die bestehende Einrichtung Mobil-Home oder Wohnwagen ist auf eigene Gefahr und Kosten restlos zu entfernen. Bei Nichtbezahlen ab 1. April wird Elektrizität und Wasser abgeschaltet und das Benutzen der Sanitäranlagen ist strengstens verboten bis jeglichen Verzug bezahlt ist.
- Art. 5. Zu bemerken sei, dass ein Stellplatz 1 PKW mit angrenzendem Abstellplatz beinhaltet. Das Abstellen eines weiteren Fahrzeuges muss schriftlich beim Aufsichtsrat des S.I.T. angefordert werden und kann je nach geographischer Lage dementsprechend gegen Zahlung einer Gebühr genehmigt werden. Nur die Eigentümer eines Mobil-Homes haben das Recht auf den Campingplatz einzufahren, außer der Zweitwagen ist angemeldet sowie auch die anfallende Gebühr beglichen.

Für Besucher usw. ist das Einfahren auf das Campinggelände nur bei einem Handicap oder Lieferung erlaubt.

Nach Entladung muss das Fahrzeug außerhalb des Campings auf einem Parkplatz stationiert werden.

Art.6. Der Aufbau eines mobilen Pavillons ab 3x3 m oder 3x6 m kann nur erlaubt werden nach schriftlicher Anfrage beim Aufsichtsrat des S.I.T. Für die Wintersaison muss Dieser abgebaut werden.

Sollte Dieser auf dem angrenzenden Autostellplatz des Mobil-Home aufgerichtet sein muss das Fahrzeug außerhalb vom Camping stationiert werden. Alle genehmigten Fahrzeuge auf dem angrenzenden Abstellplatz vom Mobil-Home müssen hinter der Windschutzscheibe die neu eingeführte Vignette ab 2021 ablegen.

Definitionen

Art.7. Die Sommerzeitspanne erstreckt sich vom 1. April zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

Art.8. Außerhalb dieser Zeitspanne (~~vom 01. November bis zum 31. März~~) ist jegliche Aktivität auf dem Gelände untersagt. Eventuelle Arbeiten während dieser Zeitspanne müssen schriftlich beim Aufsichtsrat des S.I.T. angefragt werden. Der Rasen darf in der besagten Zeitspanne nicht gemäht werden.

Art.9. In der Zeitspanne vom 01. November bis zum 31. März, Definition der Wintersaison, wird die Wasserzufuhr unterbrochen. Bei Frostgefahr kann dies auch früher erfolgen.

Art.10. Das S.I.T. hat zu jeder Zeit das Recht Stromanschlüsse zu kontrollieren, und den Stromverbrauch durch eine zusätzliche Messuhr zu überprüfen, dieses erfolgt durch den Campingwart.

Ausführung, Bedingungen, Sauberkeit

Art.11. Der Mieter eines Stellplatzes ist aufgefordert, seine Einrichtung Mobil-Home oder Wohnwagen jederzeit im ordentlichen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Ansammlungen von Müll, Sperrgut und Schrott usw. hinter dem Mobil-Home oder Wohnwagen sind strengstens untersagt.

Sollte diese Ordnung jedoch nicht eingehalten sein, werden diese Arbeiten von uns ausgeführt und nach Arbeitsaufwand verrechnet.

Art.12. Alle Haustiere sind bei der Einschreibung zu melden. Hundebesitzer haben auf die Sauberkeit zu achten (die Not der Haustiere aufzuheben und zu entsorgen) und den Spielplätzen fern zu bleiben. Bei wiederholter Missachtung wird Artikel 33 in Kraft treten.

Art.13. Hunde und Haustiere müssen an der Leine geführt werden. Hunde die laut luxemburgische Gesetzgebung unter die Kategorie „Kampfhunde“ fallen sind auf dem Camping maukorbpflichtig.

Art.14. Der Rasen darf von 9:00-12:00 und von 14:00-19:00 Uhr gemäht werden. Diese Zeiten gelten auch für sonstige Arbeiten (z.B. sägen, hobeln, hämmern usw.). Jeweiliger Lärm zwischen dem 01. Juli und 01. September ist strengstens untersagt (außer mähen). An Sonn und gesetzlichen Feiertagen darf nicht gemäht oder gearbeitet werden laut Gemeindereglement.

- Art.15. Das Pflanzen, Entfernen, Beschneiden usw. von Hecken und Bäumen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung vom Aufsichtsrat des S.I.T. gestattet. Zierhecken dürfen jedoch geschnitten werden. Bei Nichteinhaltung von Art.12. wird die Forstverwaltung eingeschaltet.
- Art.16. Jede Beschädigung oder Zerstörung der Anlage ist verboten. Ein eventuell durch Unachtsamkeit auftretender Schaden ist unverzüglich zu melden, die Haftung erfolgt durch die private Haftpflicht.
- Art.17. Die Sanitäranlagen dienen ausschließlich der Körperpflege. Hunde und Tiere dürfen nicht in den Sanitäranlagen gewaschen werden. Chemische Toilettenbehälter und Nachttöpfchen, müssen in dem nur dafür vorgesehenen Platz, (Chemische Toilette), entleert werden.
- Art.18. Das Spielen sowie das Rauchen in den Sanitäranlagen sind strengstens verboten. Die Eltern haften für ihre Kinder und Besuchspersonen sowie auch die Spielplätze sind auf eigene Gefahr benutzbar.
- Art.19. Waschmaschine und Trockenschleuder sind nach Anweisung des Campingwarts zu benutzen.
- Art.20. Geschirrspülen sind an den hierfür vorgesehenen Becken zu tätigen, hier darf keine Wäsche gewaschen werden.
- Art.21. Das Wagenwaschen ist auf dem Campinggelände strengstens untersagt. Während der Trockenzeit darf nicht mit Wasser in irgendwelcher Art gearbeitet werden sowie Arbeiten mit dem Rasensprinkler. (außer Blumen und Pflanzen gießen).
- Die Eltern sollen erzieherisch ihre Kinder darauf hinweisen, dass das Wasser kein Spielzeug ist und daher auch nicht verschwendet werden darf. Bei wiederholtem Fehlverhalten greift Art.33. Bei Verursachung von Wasserschäden an eigenen Leitungen vom Anschluss zum Wohnwagen, haftet der Eigentümer samt Verlust des Wassers.
- Art.22. Die Maximal-Geschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten ebenso die Beachtung der Verkehrsschilder, sowie der Code de la Route muss eingehalten werden. Der Wagen oder das Motorrad darf nicht für Spazierfahrten innerhalb des Geländes genutzt werden. (Toilette, Dusche usw.). Nur die genehmigten und angemeldeten Fahrzeuge sind innerhalb der Grenzen des gemieteten Stellplatzes abzustellen. Es ist strengstens untersagt, dass Besucher mit ihren Fahrzeugen auf dem Gelände parken. Ebenfalls ist es nicht erlaubt in der Periode vom 15. Juli bis 15. August zwischen 22:00 bis 07:00 Uhr morgens auf oder vom Campinggelände zu fahren. (Außer bei einem Notfall).
- Art.23. Der Gebrauch von Radios, Plattenspieler und sonstigen Musikinstrumenten ist nur bei geringer Lautstärke und ohne die übrigen Camping-Gäste zu stören erlaubt. Von 22:00 bis 07:00 Uhr sind jegliche störende Geräusche der Nachtruhe verboten. In der Hauptsaison (von Juli bis August) wird die Zeitbegrenzung der Ruhepause auf 23:00 erweitert. Das gilt auch insbesondere für die Spielplätze.

- Art.24. Größere Festivitäten ab **10** Personen, bedürfen einer Genehmigung des Aufsichtsrates vom S.I.T. und müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich angefragt werden.
Sie unterliegen derzeit den gesetzlichen Covid-19 Bestimmungen.
- Art.25. In die Mülltonne darf nur Hausmüll abgelegt werden, Flaschen, Papier, usw. müssen in die vorgesehenen Tonnen abgelegt werden. Entsorgung vom sonstigen Müll muss mit dem Campingwart oder dem Rezeptionisten(in) abgesprochen werden. Es ist strengstens verboten von zuhause mitgebrachtem Müll bei uns zu entsorgen, bei Verstoß tritt Art.33 ein. Man soll auf Mülltrennung achten, der Umwelt zuliebe.
- Art.26. Ein offenes Feuer ist auf dem Campinggelände strengstens untersagt. Es sind nur mobile Grillstände erlaubt, welche vor dem Verlassen der Einrichtung zu entfernen sind.
- Art.27. Aus Sicherheitsgründen ist es strengstens untersagt, mehr als eine Reserve-Gasflasche (10,5 kg gefüllt oder leer) auf dem Stellplatz zu lagern. Bei Verlassen des Geländes ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Gashähne der Gasflasche ordnungsgemäß verschlossen sind. Die Gasschläuche müssen nach bestehendem Gesetz alle 5 Jahre ersetzt werden. Eine Kopie wird an die Feuerwehr der Ortschaft Born weitergereicht.
- Art.28. Die Zufahrtswege, sowie die internen Verkehrswege müssen ebenfalls aus Sicherheitsgründen jederzeit der Feuerwehr zugänglich sein. Zu diesem Zweck erfolgt das Aufstellen von Blumenbänken oder sonstigen sperrigen Gegenständen mindestens 1m von der Grundstücksgrenze eines jeden privaten Stellplatzes. Des Weiteren muss jeder Dauercamper sein Mobil-Home durch eine Feuerversicherung absichern und zusätzlich einen 6 kg ABC Feuerlöscher im Mobil-Home/Wohnwagen anbringen.

Regress, Zuwiderhandlungen

- Art.29. Wird ein Mieter bei Vergehen, inklusive Obst- und Gemüsediebstahl, auf dem Banne der Gemeinde Rosport-Mompach oder einer mutwilligen Beschädigung auffällig, verliert er mit sofortiger Wirkung seine Aufenthaltsrechte auf dem Campingplatz. Werden die Kinder oder der Besuch mit demselben Fehlverhalten gemeldet tritt mit sofortiger Wirkung Art.33 ein. Bei Fehlverhalten der Kinder haften die Eltern.
- Art.30. Die Gesellschaft, deren Beauftragte und der Campingwart übernehmen keine Verantwortung für Unfälle, Diebstähle, Verluste und sonstige Schäden auf dem Campingplatz.
- Art.31. Die Beschäftigten und Aufsichtsratsmitglieder sind mit dem nötigen Respekten zu behandeln und bei unterschiedlicher Meinung nicht mit wüsten Beschimpfungen auf seinem Standpunkt zu beharren. Schriftliche Reklamationen sind an der Rezeption des Campingplatzes abzugeben.
- Art.32. Der Aufsichtsrat haftet nicht für die Schäden gleich welcher Art, die von den Benutzern der Spielfelder, oder bei Stromausfall, resp. bei Stromausschaltung und bei Hochwasser verursacht werden.

- Art.33. Bei Kündigung, sowie die Räumung des Stellplatzes wird Dieser in den ursprünglichen Zustand auf eigene Gefahr und Kosten des Kündigenden versetzt. Eventuelle vom Mieter verlegte oder andere Anschlüsse, Nützlichkeiten usw. verfallen automatisch dem S.I.T.
- Art.34. Beim Verkauf, Abtretung oder Überschreibung eines Mobil-Homes oder Wohnwagens, muss der Käufer resp. der Verkäufer einen Termin beim Aufsichtsrat des S.I.T. anfragen. Nur der Aufsichtsrat vom S.I.T. entscheidet ob ein Verkauf möglich ist oder ein Abriss des Mobil Homes erfolgen muss, da der gemietete Stellplatz zum Eigentum des S.I.T. zählt.
Mobil-Homes, die in einem schlechten Zustand sind, müssen abgebaut werden.
Offenstehenden Beträge wie Miete, Elektrizität usw. müssen vom Verkäufer vollständig beglichen sein, bevor ein neuer jährlicher Mietvertrag unterschrieben werden kann.
Der neue Mieter muss die anfallende Kautions hinterlegen, bevor er in den Genuss kommen kann, das gekaufte Objekt auf dem gemieteten Stellplatz zu benutzen.
- Beim Verlassen des Campings, wird die vom Mieter bezahlte Kautions erst zurückerstattet, wenn der neue Mieter und Besitzer des Mobil-Homes oder Wohnwagen die Kautions bezahlt hat. Bei Nichterfüllen der Bedingungen, werden die Unkosten der Wiederinstandsetzungs- Arbeiten, sowie noch offene Beträge, von der Kautions abgerechnet. Sollte der S.I.T. für den Verkauf des Mobile-Homes zuständig sein, wird eine Gebühr von 100 € Gebühr für den Zeitaufwand des Campingwartes berechnet. Die Unkosten betreffend die Erstellung des Mietvertrages eines Stellplatzes werden gegen eine Gebühr von 15 € verrechnet.
- Art.35. In den „zones inondables“ HQ10-HQ100 behält sich der Aufsichtsrat des S.I.T. das Recht den Verkauf von Mobil-Homes, die nicht mobil sind, nicht mehr zu genehmigen.
- Art.36. Der Stellplatz (Platzrecht) kann nur an eine Drittperson nach Einverständnis durch den Aufsichtsrat des S.I.T. übertragen werden. Ablesen der Zählerstände, sowie Eintragung des neuen Mieters sind erforderlich um eine transparente Führung, im Sinne eines jeden Beteiligten, zu gewährleisten. Es ist strengstens untersagt sein Mobil-Homes oder Wohnwagen an eine Drittperson zu vermieten, sollte dies der Fall sein wird mit sofortiger Wirkung Artikel 37 angewandt.
- Art.37. Bei der 1. Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement erfolgt eine schriftliche Ermahnung. Bei einer 2. schriftlichen Ermahnung verliert der Mieter des Stellplatzes mit sofortiger Wirkung die Aufenthaltsrechte auf dem Campingplatz.

Stellplatzpreise 2020:

Stellplatz ohne Kanal:	933,00 € / Jahr
Stellplatz mit Kanal:	1013,00 € / Jahr
Zusätzlich pro Hund:	15,00 € / Jahr

Bankverbindungen:

BGL LU20 3301 2689 4000

BIC Code: BGLLLULL

BCEE: LU62 0019 4155 6519 2000

BIC Code: BCEELULL

**Der Verwaltungsrat des Syndicat d'Initiative et de Tourisme Born-Moersdorf A.s.b.l.
der Gemeinde Rosport-Mompach**